



VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 1996 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), geändert durch Gesetz vom 21.12.1994 (GVBl. I S. 816), §§ 1 bis 5 a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2). In diese Lesefassung sind die 1. Änderung vom 6. März 1998 und die 2. Änderung vom 29. November 2001 eingearbeitet.

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, daß die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ und „der Verwaltungskostenordnung“ durch die Worte „dieser Satzung“ ersetzt werden,

§ 4 mit der Maßgabe, daß jeweils das Wort „Verwaltungskostenordnung“ bzw. die Worte „einer Verwaltungskostenordnung“ ersetzt werden durch die Worte „dieser Satzung“ und Abs. 7 ergänzt wird um folgende Regelung: „3. in Verfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben“,



§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit), § 8 (Persönliche Gebührenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich zugehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.



§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	€	DM
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	10,23 – 511,29	20 - 1000
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens Wenn ein/e Bedienstete/r die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss Zuschlag bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. Zuschlag für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	2,56 5,11 2,56 10,23	5 mindestens 10 nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 5 20
3.	Beglaubigung von Unterschriften	5,11	10
4.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde - in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 - 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	2,56 5,11 0,51	5 10 1
5.	Anfertigung von Fotokopien - je Seite DIN A 4 - je Seite DIN A 3	0,51 0,61	1 1,20
6.	Anfertigung von Fotografien - Polaroidaufnahme nicht aus Registern	1,53	3



	und Dateien - Bildabzug vom Negativ	1,02	2
7.	Kassenkontenauszüge - maschinell erstellt - manuell erstellt	1,02 5,11	2 10
8.	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,11	10
9.	Ersatzausstellung einer Lohnsteuerkarte	5,11	10
10.	Aufenthaltsbescheinigung pro Person	5,11	10
11.	Meldebescheinigung pro Person – einfach Meldebescheinigung pro Person – erweiterter Aufwand	5,11 6,14	10 12
12.	Erteilung einer Empfangsbescheinigung Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister beantwortet werden kann je Person Auskunft aus dem Gewerberegister, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind je Person	17,90 7,67 – 23,01 7,67 – 28,12	35 15 - 45 15 - 55
13.	Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Fahrerlaubnis	5,11	10
14.	Mieten für eine Landes-, Bundes-, Europa- oder Gemeindefahne pro Tag	5,11	10
15.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder Verzicht eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,23 20,45	20 40
16.	Löschungsbewilligung für Vorkaufsrechte, Grundschulden usw.	15,34	30
17.	Rangrücktrittserklärungen	15,34	30
18.	Unterstellung von sichergestellten Fahrzeugen <i>Motorräder</i> bis zu 10 Tagen je Krad für jeden weiteren Tag <i>PKW</i> bis zu 10 Tagen für jeden weiteren Tag	2,56 1,02 5,11 1,53	5 2 10 3
19.	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstücks an die	25,56	50



	öffentliche Entwässerungsanlage		
20.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgesehen war	51,13	100
21.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Entwäss. Anlage	25,56	50
22.	Festlegung von Sockelhöhen	38,35	75
23.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je laufender Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je laufender Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,02 51,13 2.556,46 0,51 25,56 1.278,23	2 100 5000 1 50 2500
24.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,35	75
25.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	38,35 12,78	75 25
26.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,56	50

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:



-
1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 14,83 € (29 DM).
 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde 12,78 € (25 DM).
 3. für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde 10,23 € (20 DM)
- bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.